



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUSCHA**

FEUERWEHRREGLEMENT

Stand 01.01.2005

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lausen erlässt, gestützt auf § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 und auf § 2 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. ZWECK DER FEUERWEHR

§ 1 Aufgaben

Die Feuerwehr bringt bei Gefährdung von Leben und Gut durch Feuer, Sturm, Wassernot und bei anderen Unglücksfällen Hilfe und gewährt Schutz. Sie kann auf Anordnung des Gemeinderates oder des Gemeindepräsidenten auch zur Abwendung anderer Gefahren aufgeboden werden.

Die Feuerwehr unterstützt die häusliche Brandverhütung und -bekämpfung durch periodische Informationen und Demonstrationen.

Für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und für andere Dienstleistungen der Feuerwehr kann die Gemeinde Rechnung stellen.

II. DIENST- UND ERSATZPFLICHT

§ 2 Umfang

Feuerwehrpflichtig sind alle Einwohner/innen vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 22. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden. Die Dienstpflicht wird erfüllt durch persönliche Dienstleistung in der Feuerwehr Lausen, einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder durch Bezahlung der Ersatzabgabe.

Nach Beschluss der Feuerwehrkommission können bei Bedarf Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zum 50. Altersjahr Dienst leisten.

Die Dauer der persönlichen Dienst- und Ersatzpflicht muss gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz zeitlich übereinstimmen.

§ 3 Aushebung

Alljährlich findet die Aushebung der neuen Dienstpflichtigen statt. Unter Berücksichtigung des Bedarfs hat die Feuerwehrkommission das Recht, Feuerwehrpflichtige bei der aktiven Ortsfeuerwehr oder bei den Ersatzpflichtigen einzuteilen.

Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht zur Aushebung erscheinen, werden gebüsst und, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden, zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt.

Dienstpflichtige Einwohner bis zum 30. Altersjahr, die nach der Aushebung in Lausen Wohnsitz nehmen, werden bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig. Sie können an der Aushebung für das folgende Jahr teilnehmen.

§ 4 Befreiung vom persönlichen Dienst

Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide) sind vom persönlichen Dienst befreit.

Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder schulpflichtige Kinder betreuen – soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt – sind vom persönlichen Dienst befreit.

Nach Anhörung der Feuerwehrkommission kann der Gemeinderat in begründeten Fällen weitere Dienstpflichtige von der persönlichen Dienstleistung dispensieren.

§ 5 Pflichtersatz

Wer feuerwehrpflichtig ist und keinen persönlichen Dienst leistet – und nicht mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe lebt – bezahlt einen Pflichtersatz. Dieser beträgt im Minimum Fr. 80.- und im Maximum Fr. 500.- pro Jahr. Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, erhoben. Massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen.

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich auf Antrag des Gemeinderates bei der Beratung des Voranschlages den Ansatz für den Pflichtersatz fest.

Massgebend ist der Wohnsitz am Ende des Steuerjahres.

Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnergemeindekasse. Er ist ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide) haben keine Ersatzabgabe zu leisten.

Die Befreiung vom Pflichtersatz gilt auch für Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Dienst leistet, in ungetrennter Ehe leben.

Falls ein Ehepartner die Dienstpflicht durch persönliche Dienstleistung oder die Leistung der Ersatzabgabe erfüllt hat, gilt die Befreiung vom Pflichtersatz auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner.

Vom Pflichtersatz befreit sind ferner Personen nach § 4 Abs. 2 dieses Reglementes.

III. AUFSICHT

§ 6 Organe

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Gewisse Aufgaben werden im Rahmen dieses Reglementes der Feuerwehrkommission übertragen.

§ 7 Aufgaben des Gemeinderates

- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten, der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
- b) Beschluss über Anschaffung von Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenständen nach Empfehlung der Feuerwehrkommission.
- c) Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen

§ 8 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Ihr gehören vom Amtes wegen an:

- der gemeinderätliche Vorsteher des Löschwesens
- der Feuerwehrkommandant als Präsident
- der Fourier als Aktuar.

4 weitere Mitglieder, in der Regel je 2 Angehörige des Kaders und der Mannschaft, werden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung durch die zuständige Wahlbehörde gewählt.

Als Beisitzer ohne Stimmrecht nimmt der Kdt der Zivilschutzorganisation Lausen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil.

Die Amtsdauer der Feuerwehrkommission beträgt 4 Jahre. Sie ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.

§ 9 Aufgaben der Feuerwehrkommission

- a) Antrag von Wahlvorschlägen an den Gemeinderat gemäss § 7 lit. a
- b) Beförderung zum Wachtmeister, Korporal und Gefreiten
- c) Genehmigung der Aufgebote, Aushebungen, Einteilungen, der Versetzungen und Entlassungen von Dienstpflichtigen auf Antrag des Stabes.
- d) Genehmigung des vom Stab aufzustellenden Übungsplanes
- e) Aufstellung des Voranschlages für das Löschwesen zuhanden des Gemeinderates
- f) Erlass von allfälligen Organisationsprogrammen und Pflichtenheften
- g) Beschlussfassung über Absenkbussen auf Antrag des Stabes

IV. ORGANISATION

§ 10 Ortsfeuerwehr

Die Feuerwehrkompanie besteht aus:

- a) dem Stab (Offiziere, Feldweibel und Fourier)
- b) den Unteroffizieren (Wachtmeister und Korporale)
- c) der Mannschaft (Gefreite, Soldaten und Rekruten)

Die Offiziere und die Unteroffiziere bilden zusammen das Kader. Der Kompaniebestand soll 50 Angehörige nicht übersteigen.

§ 11 Betriebsfeuerwehr

Im Sinne von § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz unterstehen organisierte Betriebsfeuerwehren der Aufsicht der Ortsfeuerwehr. Die Dienstleistung in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr ist dem Feuerwehrdienst in der Ortsfeuerwehr gleichgestellt.

V. Funktion der Chargierten

§ 12 Kommandant

Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Ortsfeuerwehr und ist für deren Ausbildung verantwortlich. Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat. Er erstellt den Jahresbericht, ist Präsident der Feuerwehrkommission und verantwortlich für die Pikettstellung des Stabes, dies insbesondere auch während der Ferien und über die Feiertage.

§ 13 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 14 Offiziere

Die übrigen Offiziere im Grad von Oberleutnants oder Leutnants sind als Führer von Löschzügen und für Spezialaufgaben einzusetzen. Sie haben festgestellte Mängel und Vorschläge für Verbesserungen an den Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission zu richten.

§ 15 Feldweibel

Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Er führt das Inventar. Im Schadenfalle begibt er sich sofort ins Feuerwehrmagazin zur Herausgabe der erforderlichen Geräte und Materialien. Nach Übungen und Einsätzen hat er dem Feuerwehrkommandanten einen Materialrapport abzugeben.

§ 16 Fourier

Der Fourier besorgt den gesamten Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle, besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr und ist Protokollführer der Feuerwehrkommission.

§ 17 Unteroffiziere und Gefreite

Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern und Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

Spezialisten können nach besuchten Kursen, nach speziellen Leistungen oder durch Ausübung von Chargen von der Feuerwehrkommission zu Gefreiten befördert werden.

§ 18 Wahlfähigkeit des Kadern

Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis vorliegt.

Ein Offizier kann nur zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

Bei der Besetzung aller Chargen, ist auf die Eignung des vorgeschlagenen Dienstpflichtigen und auf den Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse zu achten.

VI. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG

§ 19 Pflichten der Feuerwehrleute

Es ist Pflicht der Vorgesetzten, die Dienstleistenden korrekt zu behandeln und bei diesen durch ein gutes Beispiel Freude am Feuerwehrdienst zu wecken. Jeder Feuerwehrmann hat die erhaltenen Instruktionen und Anweisungen pflichtbewusst und korrekt zu erfüllen.

§ 20 Ausbildung und Übungsbetrieb

Das Kader ist an Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Auf Empfehlung der Feuerwehrkommission bestimmt der Kommandant die Dienstpflichtigen, die an Kurse abzuordnen sind. Feuerwehrleute, die dem Aufgebot zu einem Kurs unentschuldigt fernbleiben, werden gebüßt. Die Instruktion erfolgt nach den einschlägigen gültigen Reglementen und Anleitungen. Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 zusätzliche Übungsstunden zu absolvieren sind. Der Kommandant bietet den Stab zu speziellen Rapporten und Sitzungen auf. Er kann die Mannschaft für weitere Übungen (Alarm usw.) aufbieten.

§ 21 Oberbefehl

Bei allen Übungen und Einsätzen führt der Kommandant oder der im Rang höchste anwesende Chargierte der Ortsfeuerwehr den Oberbefehl.

§ 22 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens 5 Jahren auszuüben.

§ 23 Dienstleistung Nichteingeteilter

In Notfällen ist jeder Einwohner, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, zur Hilfeleistung verpflichtet.

VII. BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG

§ 24 Bekleidung und Ausrüstung

Die Dienstleistenden werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.

Die Dienstleistenden haften für den sorgfältigen Unterhalt der gefassten Bekleidung und Ausrüstung. Sie haben für Beschädigungen, die auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Bei Austritt aus der Feuerwehr sind die gefassten Effekten sofort in gutem und gereinigtem Zustand der Materialverwaltung abzuliefern.

Durch Nachlässigkeit verlorene oder böswillig beschädigte Effekten, Geräte und Werkzeuge sind auf Kosten des Betreffenden zu ersetzen.

§ 25 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

VIII. AUFGEBOT, ALARM UND VERFAHREN BEI BRAND- UND NATUREREIGNISSEN

§ 26 Übungsaufgebot

Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan. Dieser wird jeweils Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr jedem Dienstleistenden zugestellt, an den amtlichen Publikationsstellen angeschlagen und im Amtsanzeiger Lausen publiziert. Allfällige Änderungen werden im Amtsanzeiger Lausen veröffentlicht oder durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

§ 27 Alarmierung

Bei Ernstfällen, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr oder Teilen davon erfordern, wird die Mannschaft durch das jeweils aktuelle Alarmierungssystem alarmiert.

Nach der Alarmierung begeben sich alle Feuerwehrangehörigen auf dem raschesten Weg via Magazin, vollständig ausgerüstet und mit den erforderlichen Geräten, auf den Schadenplatz.

Bei Einsätzen ausserhalb der Gemeinde entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Chargierte über das Ausmass der Hilfeleistung.

Drängen sich Verbesserungen im Alarmsystem auf, so werden solche auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat beschlossen.

§ 28 Erste Hilfe, Requisition

Bei Ernstfällen begeben sich die Dienstleistenden, die sich in unmittelbarer Nähe des Schadenobjektes befinden, direkt auf den Schadenplatz und leisten Erste Hilfe. Der Wacht- und Verkehrstrupp trifft unverzüglich die notwendigen Abspermassnahmen und bewacht die gerettete Fahrhabe.

Der Brunnenmeister öffnet bei jedem grösseren Brand sofort den Schieber der Löschreserve und meldet sich anschliessend beim Kommandanten.

Auto- und Traktorenbesitzer sind verpflichtet, ihre Wagen und Motorfahrzeuge und die damit vertrauten Personen mit Fahrbewilligung dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 29 Avisierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist der Gemeinderat, bzw. der Gemeindepräsident und der Vorsteher des Löschwesens, sofort zu benachrichtigen. Dies gilt insbesondere bei jedem Einsatz ausserhalb der Gemeinde.

§ 30 Schadenplatzkommando

Auf dem Schadenplatz führt ausschliesslich der Kommandant oder bis zu dessen Eintreffen der ranghöchste Anwesende das Kommando. Er ordnet alles an, was zu Rettung von Mensch, Vieh, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

Der Kommandierende hat das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

§ 31 Schadenplatz

Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr, der zur Hilfeleistung Pflichtigen und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten. Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12.1.1981 bestraft oder gebüsst.

§ 32 Brandwache

Nach beendeter Löscharbeit liegt es im Ermessen des Kommandierenden, zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten die Mannschaft oder einen Teil derselben auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

IX. BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

§ 33 Sold

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach Anhang II zum Personalreglement.

Die Soldauszahlung wird für das laufende Jahr an der Hauptübung vorgenommen.

§ 34 Feste Entschädigungen

Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Mitglieder des Kommandos, die Offiziere sowie der Pikettverantwortliche eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang II zum Personalreglement.

Für die Kursteilnahme, den Wachtdienst sowie andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten wird eine Entschädigung gemäss Anhang II zum Personalreglement ausbezahlt.

§ 35 Teuerungszulage

Die teuerungsbedingte Anpassung der Entschädigungen erfolgt gemäss Anhang II zum Personalreglement.

X. Versicherung

§ 36 Versicherung

Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall versichert. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert 5 Tagen, anzuzeigen. Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

Nichtfeuerwehrleute, die Hilfe leisten, sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Erkrankungen und Verletzungen sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Strafen

Die Strafen für Übertretungen dieses Reglementes sind:

- a) Verweis
- b) Geldbusse bis Fr. 1000.-- (Höchststrafe gemäss § 46a des Gemeindegesetzes)
- c) Degradierung
- d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

Die obgenannten Strafen und Bussen können miteinander verbunden werden. Sie werden gemäss § 7 auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat erlassen.

Unentschuldigtes Fernbleiben bei Alarmierungen und Übungen wird mit Busse bestraft. Mehr als viertelstündige Verspätung sowie vorzeitiges Verlassen der Übung ohne Erlaubnis wird als Absenz betrachtet.

Wer mehr als der Hälfte der Übungen ohne akzeptierte Entschuldigung fernbleibt, bezahlt ausser der Busse zusätzlich die volle Ersatzabgabe. Diese Bestimmung gilt auch für Schichtarbeiter. Eine Versetzung zu den Ersatzpflichtigen bleibt vorbehalten.

Die Höhe der Bussen wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 38 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher dem Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet einzureichen. Gültigkeit haben nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferienabwesenheit, Todesfall in der Familie und nicht verschiebbare Schichtarbeit. Über hier nicht aufgeführte triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines Handlungspapiers.

§ 39 Bussen an Dritte

Motorfahrzeugbesitzer, welche sich weigern, bei Aufgeböten gemäss § 28 ihre Wagen oder Fahrzeuge der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, können bis zu Fr. 1000.-- gebüsst werden.

Mit der gleichen Busse werden Personen belegt, die sich weigern, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke, Industriegebäude usw. untersuchen zu lassen.

Wer der Feuerwehr bei Übungen und Schadenfällen den Zutritt zu Liegenschaften und Wohnungen verweigert, wird nach § 37, lit. b bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 19 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12.01.1981.

Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

Die obengenannten Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat erlassen.

§ 40 Rekursinstanzen

Gegen Verfügung des Kommandanten kann innert 10 Tagen an die Feuerwehrkommission, und gegen deren Verfügung innert 10 Tagen an den Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft rekuriert werden.

Sämtliche Beschwerden und Rekurse sind schriftlich und begründet einzureichen.

§ 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle früheren diesbezüglichen Reglemente und Gemeindebeschlüsse.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Lausen am 09. März 2005.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

E. Dill

Der Verwalter:

Th. von Arx

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 22. September 2005.